

# Neue und verbesserte Förderungsangebote für Energieeffizienz und Erneuerbare Energie

Weniger Aufwand bei der Antragstellung und vereinfachte  
Förderungsberechnung

Lukas Lippert

# AGVO Art. 38 - nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen

Verschärfung des Referenzkostenmodells für Energiesparmaßnahmen (Artikel 38 der AGVO)



## Ausgangslage

- Novelle der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVOneu) ist mit 01.07.2023 in Kraft getreten
- Übergangsfrist zur Genehmigung von Projekten nach AGVOalt noch bis 31.12.2023



## Was ist NEU

- AGVOneu bringt gegenüber Status Quo erweiterte/komplexere Bestimmungen zur Ermittlung der beihilfefähigen Kosten bei Energiesparmaßnahmen (Artikel 38(3))
- „Ausweichmöglichkeit“ ohne Berücksichtigung von Referenzkosten bei Halbierung der Fördersätze (Artikel 38(8))

# AGVO Art. 38 - nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen

Verschärfung des Referenzkostenmodells für Energiesparmaßnahmen (Artikel 38 der AGVO)

**Beihilfefähige Kosten = Investitionskosten - Referenzkosten**

Beihilfefähige Kosten	Kontrafaktische Fallkonstellation „Referenzkosten“	Förderintensität	mögliche Zuschläge	AGVO
Investitions- <u>mehr</u> kosten	weniger umweltfreundliche Investition	30%	20% KU 10% MU	Art. 38 (3a)
	Nettobarwert für spätere Investition			Art. 38 (3b)
	Nettobarwert für Weiterbetrieb			Art. 38 (3c)
	Vergleich Leasingkosten			Art. 38 (3d)
Investitionskosten	<b>Nicht erforderlich</b> - bei eindeutig abgrenzbarer und bestimmbarer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz ohne weniger energieeffizienten Investitionsalternative	30%	20% KU 10% MU	Art. 38 (3) – letzter Absatz
	<b>KEINE</b>	15%	10% KU 5% MU	Art. 38 (8)

# Energiesparen in Betrieben

Änderungen im AGVO Art. 38

# Energiesparen in Betrieben

Wie hoch ist die Förderung?

## A – Projekte mit Investitionskosten bis zu 150.000 Euro

### Förderungsbasis

Umweltrelevante **Investitionskosten**

die unmittelbar mit dem erzielten Umwelteffekt (Energieeinsparung, CO<sub>2</sub>-Reduktion, ...) in Verbindung stehen

### Förderungssatz

15 % der Förderungsbasis für Großunternehmen

20 % der Förderungsbasis für mittlere Unternehmen

25 % der Förderungsbasis für Kleinunternehmen

### AGVO-Artikel 38, Abs. 8

### VORTEILE

- ✓ Reduktion von Unterlagenbedarf und Abwicklungsaufwand für Kleinprojekte
- ✓ Steigerung der Transparenz
- ✓ Beschleunigung der Förderabwicklung für überwiegenden Teil der eingereichten Projekte

## B – Projekte mit Investitionskosten von mehr als 150.000 Euro

### Förderungsbasis

Umweltrelevante **Investitionsmehrkosten**

Die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlichen Kosten im Vergleich der Kosten der Investition mit den Kosten des kontrafaktischen Szenarios (Investitionsalternative ohne Beihilfe)

### Förderungssatz

30 % der Förderungsbasis

### AGVO-Artikel 38, Abs. 3

mit Darstellung der Referenzkosten („kontrafaktische Analyse“)

# Klimatisierung und Kühlung

Änderungen im AGVO Art. 38

# Klimatisierung und Kühlung

Wie hoch ist die Förderung?

## Prozesskälteanlagen | Free-Cooling-Systeme | Ad- und Absorptionskältemaschinen

### Förderungsbasis

Umweltrelevante **Investitionskosten**  
die unmittelbar mit dem erzielten Umwelteffekt  
(Energieeinsparung, CO<sub>2</sub>-Reduktion, ...) in Verbindung stehen

### Förderungssatz

15 % der Förderungsbasis

### AGVO-Artikel 38, Abs 8

### VORTEILE

- ✓ Reduktion von Unterlagenbedarf und  
Abwicklungsaufwand
- ✓ Steigerung der Transparenz
- ✓ Beschleunigung der Förderabwicklung

# Erneuerbare Energie

---

Vereinfachte Förderungsermittlung für Anlagen  
ab 100 kW thermischer Leistung



## Fernwärmeanschluss $\geq 100$ kW

Pauschale Förderungsermittlung anhand der Anschlussleistung

### NEU

Vereinfachte, pauschale Förderungsermittlung in Abhängigkeit von der vertraglichen Anschlussleistung des beantragten Fernwärmeanschlusses an klimafreundliche und hocheffiziente Nah-/Fernwärmesysteme

$\geq 100 - 500$  kW<sub>th</sub>

#### Förderungspauschale

100 Euro/Kilowatt

jedes weitere kW<sub>th</sub>

#### Förderungspauschale

70 Euro/Kilowatt

Die Förderung ist mit 45% der umweltrelevanten Investitionskosten begrenzt (AGVO Art. 41)

# Holzheizung $\geq 100$ kW

Pauschale Förderungsermittlung anhand der Nennleistung

## NEU

Vereinfachte, pauschale Förderungsermittlung in Abhängigkeit von der Nennwärmeleistung der beantragten Kesselanlage

$\geq 100 - 500 \text{ kW}_{\text{th}}$	jedes weitere $\text{kW}_{\text{th}}$
<b>Förderungspauschale</b> 300 Euro/Kilowatt	<b>Förderungspauschale</b> 100 Euro/Kilowatt

### Zuschlag:

**Nachhaltigkeitszuschlag 30 Euro/kW** – bei Einsatz von mindestens 80 % regional aufgebrachtem Waldhackgut aus einem Einzugsbereich bis 50 km  
Förderung ist mit 45% der umweltrelevanten Investitionskosten begrenzt (AGVO Art. 41)

Keine Änderung bei den technischen Voraussetzungen  
(Emissionsgrenzwerte)



# Wärmepumpe $\geq 100$ kW

Pauschale Förderungsermittlung anhand der Nennleistung

## NEU

Vereinfachte, pauschale Förderungsermittlung in Abhängigkeit von der Nennwärmeleistung und der Art der beantragten Wärmepumpe

$\geq 100 - 500 \text{ kW}_{th}$	jedes weitere $\text{ kW}_{th}$
<b>Förderungspauschale nach Art der WP:</b>	<b>Förderungspauschale nach Art der WP:</b>
<b>Sole/Wasser-Wärmepumpen</b>	<b>Sole/Wasser-Wärmepumpen</b>
300 Euro/Kilowatt	100 Euro/Kilowatt
<b>Wasser/Wasser – Wärmepumpen</b>	<b>Wasser/Wasser – Wärmepumpen</b>
200 Euro/Kilowatt	100 Euro/Kilowatt
<b>Luft-Wärmepumpen</b>	<b>Luft-Wärmepumpen</b>
100 Euro/Kilowatt	50 Euro/Kilowatt

## Zuschläge

**Ökostrom: 100 Euro/kW** - für Betrieb ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern

**Kältemittel: 75 Euro/kW** - für den Einsatz von fortschrittlichen Kältemitteln mit  $GWP \leq 1500$

Förderung ist mit 45% der umweltrelevanten Investitionskosten begrenzt (AGVO Art. 41)

Keine Änderung bei den technischen Voraussetzungen (Jahresarbeitszahl, GWP des eingesetzten Kältemittels)

# Anhebung der „Kleinrechnungsgrenze“

Für eine schnellere und vereinfachte Endabrechnung

## Anhebung der „Kleinrechnungsgrenze“

- Ausschluss von Rechnungen mit Rechnungsbetrag bis zu 500 Euro (bisher 200 Euro)
- betroffen sind hauptsächlich Barrechnungen aus Baumärkten  
-> hier ist die Umweltrelevanz nur mit großem Aufwand feststellbar
- Gütlig für Endabrechnungen ab Übermittlung 18.07.2023



# Bleiben wir in Kontakt.



**CALL US**  
+43 1 31631



**EMAIL US**  
[kpc@kommunalkredit.at](mailto:kpc@kommunalkredit.at)

KOMMUNAL  
KREDIT  
PUBLIC CONSULTING

BERATEN.  
FÖRDERN.  
UMWELT SCHÜTZEN.